

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.1958

Geschäftszahl

2214/56

Rechtssatz

Bei der Frage, ob sich ein Sicherheitsorgan in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes befand, kommt es nicht darauf an, ob das Organ im einzelnen richtig vorgegangen ist, sondern nur darauf, ob das Organ zur Vornahme der Amtshandlung rechtlich befugt war.